



Bezirksregierung Köln
Behördenleitung
Frau Gisela Walsken o.V.i.A.
50606 Köln

11. August 2020

Änderung vom Braunkohlenplan, nach § 30 Landesplanungsgesetz NRW

Sehr geehrter Frau Walsken, sehr geehrter Herr Götz,

heute haben wir von den vorherigen Bemühungen der Parents For Future Köln erfahren, ein Überarbeitungsverfahren aufgrund einer veränderten Sachlage zur Notwendigkeit der Kohleverstromung, gemäß Artikel 30 LPIG NRW, bezgl. des Kohleabbaus, zu erwirken.

Wie kann es sein, dass dem Schreiben vom 22. Mai 2020 bis heute im Ansatz nicht nachgekommen wurde? Die Gesetzgebung ist nach Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 03.05.2005, § 30, doch ganz klar: Gibt es eine Änderung der Sachlage, muss reagiert werden! Die Menschen in den betroffenen Orten ohne faktische Notwendigkeit zu enteignen ist unrecht! Wird hier planvoll die rechtlich vorgesehene Anpassung verzögert?

Jede Tonne emittierten CO₂ wird im Zuge des Klimawandels zu einer Überlebensfrage.

Dieser Umstand ist nahezu allen Beteiligten bekannt. Nicht die Klimaaktivisten verursachen Ärger und Arbeit, sondern die Betreiber der Kohleindustrie. Im Kohleausstiegsgesetz wurden Falschaussagen verankert. Es kann die Einhaltung völkerrechtlich verbindlicher Verträge nicht gewährleisten. Die Geschichte wird hier viele verantwortliche Politiker und Verwaltungsangestellte zur Rechenschaft ziehen.

Längst ist klar, dass man dem Klimawandel wirkungsvoll entgegenzutreten muss, aber die naheliegenden ersten Schritte will niemand voranschreiten. Zum Glück gibt es ja in Deutschland gute Gesetze, Gerichte und Verwaltungsstrukturen. Deshalb möchten wir Sie bitten, unsere Gesetze nun entsprechend der geltenden Dienstvorschriften, zur Anwendung zu bringen.

Hier nochmal unsere Fragen:

- Warum gab es bislang keine Änderungen des LEP?
- Warum gab es keine angepasste Leitentscheidung?
- Es wurde bereits im Mai auf eine Änderung der Sachlage hingewiesen. Warum wurde auf die Eingaben nicht geantwortet?

Geschäftsführender Vorstand:
Bankverbindung:

Diese Fragen werden zu beantworten sein. Wenn die Politik nicht mutig im Klimaschutz voranschreitet, sind die Klimaschutzinitiativen gezwungen, auf Einhaltung der geltenden Gesetze und Dienstvorschriften zu pochen. Und das bei jeder Behörde, jeder Dienststelle, jeder Instanz, jedem Ausschuss, den Verwaltungsgerichten bis hin zur Oberstaatsanwaltschaft.

Sollten Sie für die Initiierung einer neuen Braunkohle Abbauplanung nicht zuständig sein, bitten wir Sie umgehend um die Weiterleitung unserer Anfrage an die zuständige behördliche Stelle.

Begründung:

Die Notwendigkeit den Klimawandel aufzuhalten ist nicht abstreitbar. Die Erkenntnisse der Klimaforschung zeigt die gebotene Eile in aller Klarheit.

Das Gutachten „Garzweiler II: Prüfung der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit des Tagebaus“ vom DIW Berlin et.al. (1.) vom Mai 2020 stellt „keine energiewirtschaftliche Notwendigkeit für einen kompletten Aufschluss der Tagebaufelder, was die Zerstörung des Hambacher Waldes bzw. die Umsiedlung weiterer Ortschaften bedingt“ fest (s. 41). Mit diesen und anderen neuen Grundannahmen ist Artikel 48 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG) null und nichtig.

Weiterhin weisen „zahlreiche Studien nach, dass die Versorgung von NRW, Deutschland und Europa in diesem Fall ohne Probleme mit Strom und Wärme aus erneuerbaren Energiequellen gewährleistet werden kann (Bartholdtsen u. a. 2019; Oei, Göke, u. a. 2019)“ (ebd.).

Rechtsgrundlagen:

- Grundgesetz Artikel 20A
- Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen, § 30, vom 03.05.2005
Änderung von Braunkohlenplänen
Der Braunkohlenplan **muss** überprüft und erforderlichenfalls geändert werden, wenn die Grundannahmen für den Braunkohlenplan sich wesentlich ändern. Für das Verfahren zur Änderung des Braunkohlenplans gelten die §§ 27 bis 29 entsprechend; dies gilt auch in Fällen, in denen die Änderung des Braunkohlenplans nicht auf Anregung des Bergbautreibenden durchführt wird.
- BeamtStG, § 47 Nichterfüllung von Pflichten
Beamtinnen und Beamte begehen ein Dienstvergehen, wenn sie schuldhaft die ihnen obliegenden Pflichten verletzen.

Selbstverständlich gehen wir davon aus, dass schon aus reinem Selbsterhaltungstrieb, Politik und Verwaltung alle Maßnahmen zum Klimaschutz, und sei es die beschleunigte Beendigung der Kohleverstromung, priorisiert behandeln. An guten Gesetzen mangelt in Deutschland nicht. Sie müssen nur zur Anwendung gebracht werden.

Bitte tun Sie, was dringend erforderlich ist:
Bringen Sie Ihr Wissen und Können, zum Wohle aller, zur Anwendung.

Mit freundlichem Gruß

Geschäftsführender Vorstand:
Bankverbindung: